



CAMPOSOL NACHBARSCHAFTSVEREINIGUNG

Bekanntmachung einer außerordentlichen Versammlung

ELEKTROVERFAHREN

1. Aktuelle Situation

Gemäß den Statuten der Camposol Residents' Association in ihren Statuten

KAPITEL III: ÜBER DIE REGIERUNGS- UND VERTRETUNGSGREMIEN, DIE GENERALVERSAMMLUNG DER MITGLIEDER UND DEN VORSTAND.

Art. 12. Die **Generalversammlung** ist das oberste Leitungsorgan der Organisation und setzt sich aus den assoziierten Personen zusammen. Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip oder durch interne Demokratie und muss mindestens einmal jährlich zusammentreten.

Art. 13. – Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

13.1.- Prüfung und Genehmigung der Jahresabschlüsse und Bilanzen für das Geschäftsjahr.

13.2.- Über die Verwendung der Mittel entscheiden.

13.3.- Genehmigung der jährlichen Budgets für Einnahmen und Ausgaben.

13.4.- Genehmigung von Vorschriften und internen Regelungen.

13.5.- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Dies war die Aufgabe der für den 18. Oktober einberufenen Versammlung, doch der Rücktritt des Präsidenten und des Sekretärs wenige Tage später veränderte den Kontext und den Inhalt der Versammlung völlig, obwohl das Amt der Vizepräsidentin bis zum Ende ihrer Amtszeit bestehen blieb.

Obwohl die Wahl der Mitglieder des Vorstands in der Verantwortung der ordentlichen Mitgliederversammlung liegt, erscheint angesichts des Machtvakuaums, das durch den Rücktritt aller Mitglieder des Vorstands, einschließlich des amtierenden Präsidenten, entsteht – der Rücktritt wird am selben Tag wie die Mitgliederversammlung wirksam (mein Rücktrittsschreiben ist dieser Bekanntmachung als Anhang beigelegt) – und der möglichen Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins selbst die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am sinnvollsten.

Artikel 14. – Eine außerordentliche Generalversammlung wird zu folgendem Zweck einberufen:

14.1.- **Änderung von Gesetzen.**

14.2.- **Auflösung der Gesellschaft.**

14.3.- Vergütung der Mitglieder des repräsentativen Organs.

14.4.- Zur Genehmigung der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Vermögenswerten der Gesellschaft.

14.5.- Genehmigung des Zusammenschlusses mit anderen Verbänden/ Verbänden.

14.6.- Antrag auf Erklärung des Unternehmens als öffentliches Versorgungsunternehmen.

14.7.- Solche, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, aus Gründen der Dringlichkeit oder Notwendigkeit, kann nicht bis zu ihrer Einberufung warten, ohne ernsthaften Schaden zu erleiden für die Entität.

ELEKTROVERFAHREN

Unsere Statuten legen kein Wahlverfahren fest, daher wird nach der Analyse

Organgesetz 1/2002 vom 22. März zur Regelung des Vereinigungsrechts.

Artikel 12. Interne Geschäftsordnung.

Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die internen Regelungen der Vereine.

Folgendes:

1. Die außerordentliche Versammlung kann den Vizepräsidenten als Präsidenten bestätigen, vorausgesetzt, dass Die Satzung der Organisation erlaubt dies, und die Versammlung erfüllt die Anforderungen an ihre Einberufung.

Beschlussfähigkeit. Das Verfahren zur Nachbesetzung der Nachfolge eines zurücktretenden Präsidenten sieht die Einbeziehung des Vizepräsidenten vor. können in dieser Versammlung ernannt oder gewählt werden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann die Erweiterung des Vorstands bestätigen.

*Die Versammlung dient dazu, spezifische und dringende Probleme anzugehen, wie beispielsweise Änderungen in der Struktur von Die Führung eines Vereins oder Unternehmens und ihre Ergebnisse müssen in **Minuten** dokumentiert werden. offiziell und im entsprechenden Register eingetragen sein.*

Und nachdem wir zahlreiche Fälle ähnlicher Vereinigungen analysiert haben, darunter alle in unserer Region, und Die Prämisse der Dringlichkeit legt die Anwendung des gesellschaftlich und rechtlich akzeptierten Wahlverfahrens nahe.

„Der amtierende Präsident eines Vereins trifft Entscheidungen wie die tägliche Geschäftsführung, die Rechtsvertretung sowie Einberufung und Leitung von Sitzungen. Ihre Entscheidungen müssen in im Einklang mit den Statuten und Vereinbarungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrats, obwohl es die Befugnis zu haben, Notfallentscheidungen zu treffen oder Aufgaben zu delegieren.“

Damit die Versammlung gültig ist, muss sie in jedem Fall mindestens 15 Tage im Voraus einberufen werden, es sei denn, die Statuten sehen eine längere Frist vor.

Er beruft die Sitzungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrats ein und leitet sie. Er legt außerdem die Tagesordnung fest und leitet die Debatten.

1. HAUPTMERKMALE

- Das Verfahren zur Erneuerung des Vorstands muss den Grundsätzen von Transparenz, Objektivität und Chancengleichheit
- Der Präsident und der Vorstand werden durch allgemeine, persönliche, freie, gleiche, direkte und geheime Wahl aller stimmberechtigten Mitglieder gemäß der Satzung des Vereins gewählt.
- - Die Wahl. Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats findet in folgenden Fällen statt:

ÿ 1) Aufgrund des Ablaufs des Mandats.

ÿ 2) Aufgrund von Rücktritt, Tod oder körperlicher Unfähigkeit von mehr als 50 % der Mitglieder des Verwaltungsrats, sodass diese ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehmen können.

3) Durch einen Misstrauensantrag gegen den Präsidenten und/oder den Vorstand. Sollte der Präsident zurücktreten

Wenn sie vor dem Ende ihrer Amtszeit zurücktreten, ausscheiden, sterben, körperlich dienstunfähig werden oder nicht mehr wählbar sind, werden sie durch den Vizepräsidenten oder das Mitglied ersetzt, das...

Die Mitglieder des repräsentativen Gremiums werden während der verbleibenden Zeit durch Abstimmung gewählt.

2. ANFORDERUNGEN AN WÄHLER UND WAHLBERECHTIGTE KANDIDATEN

- **Um teilnahmeberechtigt zu sein**, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie müssen vor Veröffentlichung der Ausschreibung Mitglied mit entsprechender Dienstzeit sein.

b) Einwohner von Camposol sein

- Wahlberechtigung: Alle Mitglieder der Generalversammlung sind wahlberechtigt.
Wahlrecht.

Es muss sich um eine vollständige Liste handeln, d. h. eine Liste mit allen Kandidaten, einschließlich ihres vollständigen Namens, ihrer Steueridentifikationsnummer (NIF oder DNI) und ihrer Zusage für die Stelle sowie ihrer Unterschrift. Mindestens vier Kandidaten sind erforderlich.

Art. 19. – *Als repräsentatives Organ, das die Interessen der juristischen Person verwaltet und vertritt, Gemäß den Bestimmungen und Richtlinien der Generalversammlung wird ein **Vorstand** eingerichtet. **Der Vorstand** wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt und besteht aus einem Präsidenten, einem Sekretär, Vizepräsident (maximal drei), Schatzmeister und alle anderen Mitglieder. notwendig.*

Artikel 20. – *Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt: ZWEI Jahre JAHRE, die Möglichkeit, in aufeinanderfolgenden Wiederwahlen, die mit der Ende des Semesters.*

4. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Gemäß den Statuten der AVC und dem Organgesetz 1/2002 vom 22. März zur Regelung des Vereinigungsrechts.

Artikel 14. Dokumentations- und Buchführungspflichten.

1. Vereine müssen eine aktuelle Mitgliederliste führen und diese regelmäßig überprüfen.

Eine Rechnungslegung, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenswerte, Ergebnisse und der Finanzlage ermöglicht.

Finanzinformationen des Unternehmens sowie der durchgeführten Aktivitäten zur Erstellung einer Bestandsaufnahme seiner Vermögenswerte und die Protokolle der Sitzungen seiner Leitungs- und Vertretungsorgane in einem Buch festzuhalten.

Sie müssen ihre Konten gemäß den für sie geltenden spezifischen Regeln führen.

2. Mitglieder haben Zugriff auf alle in diesem Abschnitt aufgeführten Dokumente.

zuvor durch die Vertretungsorgane gemäß den Bestimmungen des Organgesetzes

15/1999 vom 13. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten.

3. Die Jahresrechnung des Vereins wird jährlich von der Generalversammlung genehmigt.

Und die gesammelte Erfahrung

4.1. PRÄSIDENT

Art. 22.- Folgende Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Präsidenten:

22.1.- Die Vertretung, Verwaltung, Leitung und Geschäftsführung der Gesellschaft gemeinsam mit dem Verwaltungsrat wahrzunehmen.

22.2.-Die Sitzungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrats zu leiten und einzuberufen.

22.3.- Um die Einhaltung der Ziele der Organisation sicherzustellen.

22.4.- Mit dem Vorstand über die Aufnahme neuer Mitglieder zu verhandeln und der Generalversammlung den Ausschluss derjenigen vorzuschlagen, die den Ausschluss veranlasst haben.

4.2. Sekretär/in

Gemäß Artikel 19 wird es einen Sekretär geben, der die nachstehend aufgeführten Funktionen übernimmt:

23.1.- Zur Aufbewahrung und Sicherung der Protokollbücher, Dokumente und Siegel der Einrichtung.

23.2.- Die Protokolle der Sitzungen anzufertigen und mit Zustimmung des Präsidenten entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

Das Fehlen von Sitzungsprotokollen bedeutet, dass es nicht möglich ist, etwaige Vereinbarungen des Verwaltungsrats nachzuweisen und die Ergebnisse dieser Vereinbarungen für rechtliche Zwecke zu bestätigen, abgesehen von der Verwaltungsstrafe, die sich aus der Nichteinhaltung des Gesetzes ergeben kann.

Ein Protokollbuch ist ein offizielles Dokument, das die in Sitzungen der Leitungsorgane einer Organisation, wie Vorstände, Räte oder Versammlungen, getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen chronologisch festhält. Es ist für Unternehmen und andere Organisationen verpflichtend und seine Führung ist eine rechtliche Vorgabe, die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Gültigkeit der Handlungen der Organisation gewährleistet.

Hauptmerkmale

- **Offizielles Register:**

Es dokumentiert in geordneter Weise die Beratungen und Beschlüsse einer Organisation.

- **Transparenz:**

Es liefert eine klare Dokumentation des Geschehens und fördert so die Transparenz bei der Entscheidungsfindung.

- **Rechtsbeweise:**

Es dient als endgültiger Beweis im Streitfall oder für Gerichtsverfahren und Prüfungen.

- **Inhalt:**

Jeder Eintrag muss das Datum, die Start- und Endzeit, die besprochenen Themen, die Teilnehmer, eine Zusammenfassung der Diskussionen, die erzielten Vereinbarungen, die Abstimmungsergebnisse und die entsprechenden Unterschriften enthalten.

4.3. VIZEPRÄSIDENT

Art. 24. – *Gemäß den Bestimmungen des Art. 19 wird es einen Vizepräsidenten geben, der die nachstehend aufgeführten Funktionen übernimmt:*

24.1.- Koordinierung von Verwaltungsmaßnahmen und solchen, die mit der Verwaltung in Zusammenhang stehen.

24.2.- Zur Sicherung und Aufbewahrung der Mitgliederdaten.

Dies umfasst die Kontaktaufnahme mit den verschiedenen Verwaltungen, um Verfahren und Informationen zu beschleunigen, die Koordination mit anderen Verbänden in der Region und mit ähnlichen Zielen sowie die Teilnahme an Sitzungen unterschiedlicher Art, zu denen der AVC einberufen wird.

4.4. Schatzmeister

Art. 25. – *Gemäß den Bestimmungen des Art. 19 wird ein Schatzmeister bestellt, der die nachstehend aufgeführten Funktionen übernimmt:*

25.1.- Die Gelder der Einrichtung schützen und die Konten ordnungsgemäß führen.

25.2.- Die Bilanzen, Inventarlisten und Budgets des Unternehmens sind zur Genehmigung durch die Generalversammlung vorzubereiten.

25.3.- Gemeinsam mit dem Präsidenten die Auszahlung von Geldern zu genehmigen.

Dies umfasst die Einhaltung der in den verschiedenen anwendbaren Gesetzen festgelegten Vorschriften sowie die Verwaltung und Bearbeitung der Steuerpflichten in Form von Unterlagen, die innerhalb der festgelegten Fristen einzureichen sind.

5. AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON BEWERBUNGEN

2. Die Einberufung der Allgemeinen Wahlversammlung erfolgt 18 Kalendertage im Voraus.

3. Alle Mitglieder müssen mindestens 18 Kalendertage vor dem für die Wahl der Neubesetzung des Vorstands festgelegten Termin informiert werden.

4. Die Ausschreibung wird bekannt gegeben und ein Abschnitt auf der Website wird bereitgestellt, in dem die formalen Anforderungen und Fristen für die Einreichung von Bewerbungen aufgeführt sind.

5. Die Listen müssen spätestens zehn Tage vor dem festgelegten Abstimmungstermin im Hauptsitz des Vereins (Büro des Sozialzentrums oder an der hierfür eingerichteten elektronischen Adresse) eingegangen sein.

6. Einreichung der Kandidaturen

6.1. Sobald die Nominierungen innerhalb der festgelegten Frist eingegangen sind, prüft der für den Vorstand zuständige Mitarbeiter die Eignung der eingereichten Nominierung: ob alle aufgeführten Personen gemäß der Wählerliste wahlberechtigt sind, ob Namen, Nachnamen und Ausweisdaten übereinstimmen und ob die Unterschrift enthalten ist, damit alle hierin genannten Anforderungen erfüllt werden. Andernfalls wird er verlangen, dass die Angaben fristgerecht und formal korrigiert werden, andernfalls wird die Nominierung nicht zugelassen.

6.2. Jeder Kandidat kann allgemeine Leitlinien für das weitere Vorgehen im Falle seiner Wahl vorlegen; das Versäumnis, ein Programm vorzulegen, führt jedoch nicht zur Ungültigkeit der Kandidatur.

6-3. Doppelung von Mitgliedern

Zulassungsberechtigte Kandidaten dürfen sich nicht für zwei oder mehr Ämter bewerben; andernfalls müssen sie sich vor Beginn der Generalversammlung für eines entscheiden und die anderen zurückziehen. Sie können in den übrigen Ämtern durch ein anderes Mitglied ersetzt werden, das die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, sofern die genannten Umstände nicht zutreffen.

6.4. Einreichungsfrist

Sobald die Frist für die Einreichung von Bewerbungen abgelaufen ist, können keine weiteren Bewerbungen mehr eingereicht werden, und Bewerbungen, die die festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, können auch nicht mehr korrigiert werden und können daher nicht zugelassen werden.

6.5. Eingereichter Antrag

Wenn nur eine Kandidatur fristgerecht und den festgelegten Anforderungen entsprechend eingereicht wurde, erfolgt die Abstimmung durch die Mitglieder der Versammlung in Form einer Zustimmung oder Ablehnung.

6.6. Zwei oder mehr eingereichte Anträge

Wenn mehr als eine Kandidatur vorliegt, wird der Sekretär dies vermerken, woraufhin der Wahlausschuss gebildet und die entsprechende Wahl durchgeführt wird.

Die Konstituierung des Wahlausschusses erfolgt aus den persönlich anwesenden Mitgliedern der Generalversammlung. Das älteste Mitglied wird zum Präsidenten des Wahlausschusses gewählt, das jüngste Mitglied fungiert als Sekretär und wird dabei vom Vertreter des Verwaltungsrats unterstützt.

Wählerverzeichnis, Materialien und Ressourcen: Nach der Wahl erhält der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Generalversammlung, einschließlich ihrer Identifikationsdaten, sowie die eingereichten Kandidaturen und deren Mitglieder. Der Vorstand stellt dem Wahlausschuss außerdem alle notwendigen Ressourcen zur Verfügung, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann: Stimmzettel, Stifte, nummerierte Listen, Protokollvorlagen usw.

Weder die Kandidaten noch etwaige Intervenienten dürfen Mitglieder des Wahlausschusses sein.

Jeder Kandidat hat maximal 15 Minuten Zeit für seine Präsentation in der Generalversammlung. Die Abstimmung beginnt im Anschluss an die Präsentationen. Die Kandidaturen werden anhand fortlaufender Nummern in der Reihenfolge ihres Eingangs im Hauptsitz des Verbandes oder an der angegebenen E-Mail-Adresse gekennzeichnet.

Jedes Mitglied der Versammlung gibt seine Stimme unter Angabe der Kandidaturnummer in einer schriftlichen und geheimen Wahl ab.

Stimmabgabe per Vollmacht bei der Wahl zur Generalversammlung. Mitglieder müssen, sofern zutreffend, den Vertreter des Vorstands spätestens sieben Kalendertage vor dem Wahltag über ihre Stimmabgabe per Vollmacht unter Verwendung des hierfür bereitgestellten Formulars informieren. Pro anwesendem Mitglied ist nur eine Stimmabgabe per Vollmacht zulässig.

Bei Stimmengleichstand findet eine Stichwahl zwischen den beiden Listen mit den meisten Stimmen statt. Sollte auch diese Stichwahl unentschieden bleiben, erklärt die Versammlung die Wahl für ungültig und leitet ein neues Wahlverfahren ein. Der scheidende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

6.7. Es wurden keine Nominierungen eingereicht. Die Generalversammlung kann:

1) Einberufung eines neuen Wahlverfahrens für die nächste Generalversammlung unter den gleichen Bedingungen. In diesem Fall wird der derzeitige Verwaltungsrat seine Funktionen bis zur Neuwahl ausüben, jedoch als Geschäftsführung mit rein administrativen und Managementaufgaben, um die folgenden Ziele zu erreichen: Die innerhalb des Verbandes erforderlichen wesentlichen Verfahren.

2) Zur Abstimmung über die Auflösung des Vereins übergehen.

7. Pflichten des Vorstands und des neuen Vorstands

7.1 Offizielles Protokoll der Versammlung

Es müssen die Teilnehmer der Versammlung, die Namen und Ausweis-/Nationalidentifikationsnummern der Mitglieder des Wahlausschusses, die erzielten Ergebnisse und alle etwaigen Vorfälle aufgezeichnet werden.

Unterzeichnet von allen Teilnehmern und dem gewählten Vorstand. Die Rücktrittsschreiben des ausscheidenden Vorstands müssen beigefügt und ordnungsgemäß unterzeichnet sein, da es sich um einen außerordentlichen Vorgang handelt.

7.2. Eintragung im Register. Vereinsrecht

Artikel 16. Änderung der Statuten.

1. Jede Änderung der Statuten, die den in Artikel 7 vorgesehenen Inhalt betrifft, bedarf einer angenommenen Vereinbarung. von der eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung eingereichten Unterlagen müssen innerhalb der Frist registriert werden. Die Frist beträgt einen Monat und sie tritt sowohl für verbundene Unternehmen als auch für Dritte erst ab dem Datum der Durchführung des Verfahrens in Kraft. auf die Eintragung im entsprechenden Vereinsregister, wobei die Bedeutung des Schweigens darauf Anwendung findet. wie in Artikel 30.1 dieses Gesetzes vorgesehen.

Die übrigen Änderungen treten für die Mitglieder ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme gemäß den Bestimmungen in Kraft. für die gesetzlichen Verfahren, während für Dritte auch eine Registrierung erforderlich sein wird. Entsprechender Datensatz.

2. Die Eintragung von Gesetzesänderungen unterliegt denselben Anforderungen wie die Eintragung von Gesetzen.

Die einzureichenden Dokumente sind das Protokoll der Versammlung und die unterzeichneten Rücktrittserklärungen der Vorstandsmitglieder. vorheriger Vorstand, die persönlichen Daten des neuen Vorstands und der neue eingetragene Sitz des Vereins.

7.3. Mitteilung an die Steuerbehörden über die Änderung der Statuten und die Angaben zu den Mitgliedern der Der Vorstand verwendet Formular 036, um die neue Situation zu legalisieren und die zivilrechtliche Haftung des vorherigen Vorstands.

2. Im Falle der Auflösung

Art. 30.- Die Gesellschaft wird aus folgenden Gründen aufgelöst:

30.1.- Durch den Willen der Mitglieder, der mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen wurde Dasselbe.

30.2.- Durch Gerichtsbeschluss.

30.3.- Aus anderen gesetzlich festgelegten Gründen.

Art. 31.- Sobald die freiwillige Auflösung beschlossen ist, wird der Verwaltungsrat die Liquidation und Auflösung der Gesellschaft durchführen, wobei die Liquidatoren für Folgendes verantwortlich sind:

- a) Um die Integrität des Vermögens des Unternehmens zu wahren.
- b) Um laufende Geschäfte abzuschließen und alle für die Liquidation notwendigen neuen Geschäfte durchzuführen. c) Um die Forderungen des Unternehmens einzuziehen. d) Um das Vermögen zu liquidieren und die Gläubiger zu befriedigen.

Art. 32.- Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen wird einer gemeinnützigen Einrichtung gespendet, die zuvor von der Generalversammlung bestimmt wurde.

Art. 33.- Nach Abschluss des Auflösungs- und Liquidationsverfahrens wird die Löschung der Einträge im Vereinsregister beantragt.

Unterzeichnet vom Interimspräsidenten

Francisca González Pérez